

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 15

Freitag, den 19. Oktober 2018

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2018 Seite 4

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. August 2018 Seite 5

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 30. August 2018 Seite 5

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 24. September 2018 Seite 5

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 27. September 2018 Seite 6

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – 1. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung „Pretschen“, Verfahrens-Nr. 3 001 14 Seite 6

Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung
Az: 52 K 13/16 – Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstücke 612, 613, 108/4 und 108/1 Seite 9



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.698.900,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.705.600,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 15.500,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 8.300,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 1.643.200,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.799.300,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.596.100,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.535.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 47.100,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 239.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 24.000,00 € |
| Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung am 03.05.2018 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 866 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2018 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Straupitz, 21.09.2018

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung der Stadt Lieberose

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2018

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. Nr. 35 S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439), gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) und gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträgen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000959 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000987 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000759 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Straupitz, 26.09.2018

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. August 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Zustimmung zum Antrag einer Verlängerung der Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung für die Verlängerung der Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 18 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von Herrn Norbert Altkuckatz mit den nachstehenden Nebenbestimmungen für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm Trike auf dem Flurstück der Gemarkung Caminchen, Flur 2, Flurstück 166.

Nebenbestimmungen:

- aktuelle Zustimmung des Grundstückseigentümers, des Pächters und des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Naturschutz für die Verlängerung wurden vorgelegt
- Befristung gemäß der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt bis zum 31.12.2019
- die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche gilt für den Antragsteller, Herrn Norbert Altkuckatz
- das Überfliegen von Wohngebieten muss unterbleiben
- die Zustimmung kann bei Beschwerden und Zuwiderhandlungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald widerrufen werden

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7) wurde der Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 654 beschlossen.

Im TOP 8) wurde der Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 60/1 beschlossen.

Im TOP 9) wurde der Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 7/24 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 30. August 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

Ergänzungsbeschluss zur Beitrittsvereinbarung zum Betriebsvertrag der LWG vom 23.12.1993

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig der Beitrittsvereinbarung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG und dem Amt Lieberose/Oberspreewald zuzustimmen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 24. September 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssicherungskonzept 2018

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2018 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 27. September 2018

Öffentlicher Teil

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Ausschreibung – Ausübung des Fischereirechts für das Gewässer Koboldsee Gemarkung Laasow, Flur 1, Flurstück 123

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Ausübung des Fischereirechts für das Gewässer Koboldsee in der Gemarkung Laasow, Flur 1, Flurstück 123, öffentlich auszuschreiben.

TOP 5) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssicherungskonzept 2018

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltsatzung 2018 in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Fassung.

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abteil 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde (Spree)

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014 festgestellte Verfahrensgebiet der

Flurbereinigung „Pretschen“ Verfahrens - Nr. 3 001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG[1] sowie in Verbindung mit dem BbgLEG[2] wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Gemeinde Märkische Heide
Gemarkung Neu Schadow
Flur 2, Flurstück 71

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt laut Liegenschaftskataster 9.507 m².

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Vom Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Gemeinde Märkische Heide
Gemarkung Neu Schadow
Flur 2, Flurstücke 33, 34 und 35

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 119,8 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.388 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt, das hinzugezogene Flurstück und die ausgeschlossenen Flurstücke sind farblich gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung

Der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG entscheidende Teil dieses 1. Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Märkische Heide sowie in den angrenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen der

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

und in den Amtsräumen der folgenden Ämter, Städte und Gemeinde

Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 15859 Storkow (Mark)

Stadt Lübben Spreewald, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

jeweils während der Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstszitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten auf dem zu-

gezogenen Flurstück werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch [3]
- Pachtrechte

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen,

dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG[4]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die Hinzuziehung des Flurstücks 71 der Flur 2 der Gemarkung Neu Schadow ist zur nachhaltigen Erschließung der östlich angrenzenden Grünlandflächen erforderlich. Im Verfahren ist die eigentumsrechtliche Regelung der Zuwegung geplant.

Das der Bodenordnung unterliegende Flurstück 22 der Flur 2 der Gemarkung Neu Schadow wurde in die Flurstücke 33 bis 39 zerlegt. Somit ist es möglich, die Flurstücke 33 bis 35 aus dem Bodenordnungsverfahren auszuschließen. Für diese Flurstücke besteht kein Neuordnungsbedarf.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 28.08.2018

Im Auftrag

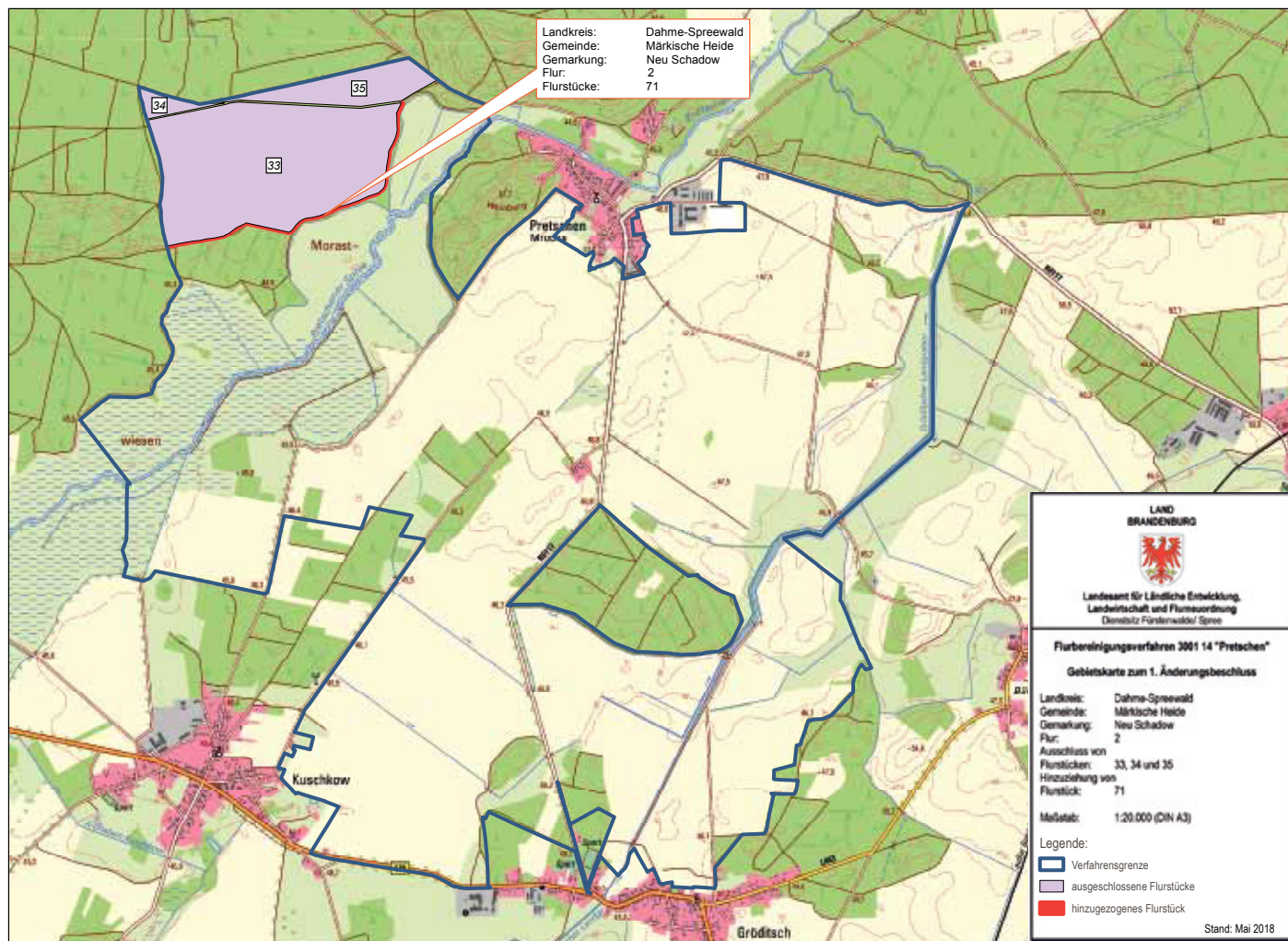
Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte



- [1] Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- [2] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- [3] EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)
- [4] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

Flurkarte siehe Seite 8



Jagdgenossenschaft Leeskow

Einladung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Leeskow zu unserer Jahreshauptversammlung 2018 am **Sams- tag, dem 24.11.2018, um 15.00 Uhr**, in das Gemeindehaus, Dorfstr. 41, in Leeskow, Ortsteil der Gemeinde 15868 Jamnitz, herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung und der fristgemäßen Ladung
3. Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2017
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
5. Rechenschaft des Kassenprüfers
6. Jahresrechnung des Jagdjahres 2017/18
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes
9. Bildung der Wahlkommission
10. Aufstellung der Bewerber für den neu zu wählenden Jagd- vorstand

11. Wahl des Vorstandes
12. Konstituierung des neuen Vorstandes
13. Beratung und Beschluss des Haushaltes 2018/19
14. Schlusswort des Jagdvorstehers
15. Auszahlung der Pacht

Zur Wahrung des Stimmrechtes und zur Entgegennahme der Jagdpacht bitte ich alle neuen Grundeigentümer um Vorlage des Grundbuchauszuges, Erbscheines o. Ä.
Ab 17.30 Uhr laden die Pächter alle Eigentümer und deren Partner, auch die Alteigentümer, zum gemeinsamen Imbiss und gemütlichen Beisammensein herzlich ein.
(Ortsansässige Eigentümer, Alteigentümer und Partner bitte Teller und Besteck mitbringen.)

gez. Siegel
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht

Lübben (Spreewald), den 25.09.2018

Geschäfts-Nummer: 52 K 13/16

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, dem 10.12.2018 um 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstrasse 2-3,
Erdgeschoß, Saal II

die im Grundbuch von Jessern Blatt 354 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4

Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 612, Erholungsfläche, Splau 25, 7999 qm

Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 613, Erholungsfläche, Splau 25, 2291 qm

Lfd.Nr. 5

Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 108/4, Erholungsfläche, Splau 25, 1540 qm

Lfd.Nr. 6

Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 108/1, Gebäude- und Freifläche, Waldflächen, Splau
25, 4592 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um zusammenhängend genutzte
Grundstücke auf einer Halbinsel des Schwielochsees, gelegen im Ort Jessern. Das Objekt
wird überwiegend gewerblich genutzt (Gaststätte, Apartements, Bootsliedplatz ua)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2017 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lfd. Nr. 4: 159.000 €

Lfd. Nr. 5: 18.200 €

Lfd. Nr. 6: 62.700 €.

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als
der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens
im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß das Recht
glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines
Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus
diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder
einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschicht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin



